



Besondere Kasko – Service Bedingungen (Vereinbarung nur bei KFZ im Eigentum der Arval Deutschland GmbH)

Die Arval Deutschland GmbH, Zweigstelle Oberhaching (nachfolgend „LG“) übernimmt die durch die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust des Leasingfahrzeugs (nachfolgend „Fahrzeug“) entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Besonderen Kasko-Service Bedingungen (nachfolgend „BKS“):

1 Gegenstand der Kostenübernahme

Die Kostenübernahme umfasst die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust des Fahrzeugs infolge eines Ereignisses nach Ziffer 2.1 oder 2.2 dieser BKS. Dies umfasst auch die vom Händler, Importeur oder Hersteller in Abstimmung mit dem LG fest im Fahrzeug eingebauten oder fest am Fahrzeug angebauten Fahrzeugteile, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen sowie nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden.

2 Von der Kostenübernahme erfasste Ereignisse

Der LG übernimmt die aufgrund der Beschädigung, der Zerstörung oder dem Verlust des Fahrzeugs (sowie der in Ziffer 1 dieser BKS genannten Teile) entstehenden Kosten in dem unter Ziffer 5 dieser BKS beschriebenen Umfang, soweit die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch eines der folgenden Ereignisse (Gruppe 1 und 2) verursacht wurde:

2.1 Schadensereignisse Teilkaskoabsicherung (Gruppe 1)

- Brand oder Explosion des Fahrzeugs; Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- Entwendung insbesondere durch Diebstahl und Raub.
- Unterschlagung, mit der Einschränkung, dass nur dann ein Anspruch besteht, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch, mit der Einschränkung, dass nur dann ein Anspruch besteht, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem LN stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- Unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug; Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8; eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geschleudert werden; ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- • Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren
- • Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Übernahme der Kosten für die Beseitigung von Folgeschäden ist nicht vom Kasko-Service umfasst.
- • Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Die Übernahme der Kosten für die Beseitigung von Folgeschäden ist nicht vom Kasko-Service umfasst.
- • Versichert sind Schäden durch Entwendung der Fahrzeugschlüssel ausschließlich durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs oder durch Raub.
- • Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. Folgeschäden sind bis zu einem Betrag von maximal 3.000 Euro mitversichert.

2.2 Schadensereignisse Vollkaskoabsicherung (Gruppe 2)

- • Unfälle: Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten

insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

- • Mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom LN mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem LN stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

2.3 Zusätzlich übernimmt der LG die aufgrund der Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung entstehenden Kosten, wenn und soweit die Reifen aufgrund eines Schadensereignisses der Gruppe 1 oder 2 beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere vom Umfang des Kasko-Services abgedeckte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

3 Von der Kostenübernahme nicht erfasste Ereignisse, Ausschlüsse und Einschränkungen der Kostenübernahme:

Nicht von der Kostenübernahme erfasst sind (neben den bereits in Ziffer 2 dieser BKS aufgeführten Einschränkungen):

- • Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen.
- • Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Überführungskosten, Verwaltungskosten Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Des Weiteren ist die Kostenübernahme durch den LG ausgeschlossen,

- • wenn und soweit die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust des Fahrzeugs oder der in Ziffer 1 dieser BKS genannten Teile auf Vorsatz des LN bzw. des berechtigten Fahrers zurückzuführen ist,
- • wenn der Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis gefahren ist,
- • wenn der Fahrer unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand,
- • wenn das Fahrzeug einem unberechtigten Fahrer überlassen wurde,
- • wenn das Fahrzeug entgegen den Vereinbarungen in den Allgemeinen Leasingbedingungen (nachfolgend „ALB“) und damit nicht vertragsgemäß genutzt wurde.
- • wenn die Anzeigepflicht gemäß 6.1 der vorliegenden BKS Bedingungen verletzt wird.

Bei grob fahrlässiger Verursachung der Beschädigung des Fahrzeugs durch den LN oder einen berechtigten Fahrer ist der LG berechtigt, die Höhe der für die Beschädigung des Fahrzeugs vom LG zu übernehmenden Kosten in einem der Schwere des Verschuldens des LN bzw. des berechtigten Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei grob fahrlässiger Verursachung der Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs durch den LN oder den berechtigten Fahrer ist der LG berechtigt, dem LN den Gesamtschaden aufgrund des Verlusts bzw. der Zerstörung in einem der Schwere des Verschuldens des LN bzw. des berechtigten Fahrers entsprechenden Verhältnis in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen bemisst sich der Gesamtschaden nach dem Wiederbeschaffungswert (abzüglich des etwaigen Restwerts) des Fahrzeugs.

4 Territoriale Geltung der Kostenübernahme

Die Kostenübernahme gemäß dieser BKS erstreckt sich auf die geographischen Grenzen der Mitgliedsstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz. Dies gilt nur, wenn der LN das Fahrzeug vertragsgemäß im Sinne von Ziffer A 12.1-12.3 der ALB verwendet hat. Ein darüber hinausgehender Einsatz des Fahrzeugs im Ausland gemäß Ziffer A 12.4. der ALB ist von der Kostenübernahme nicht erfasst.

5 Umfang der Kostenübernahme und Eigenbehalt

5.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs:

Im Falle eines Totalschadens, eines Verlusts oder einer Zerstörung des Fahrzeugs macht der LG von seinem Kündigungsrecht gemäß Ziffer A 14.5.1



der ALB Gebrauch. Es erfolgt eine Abrechnung im Rahmen der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages gemäß den Ziffern A 19.1 bis 19.3 der ALB mit der Maßgabe, dass der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs bei der Berechnung der Ansprüche des LG in Abzug gebracht wird. Ein vereinbarter Eigenbehalt gemäß Ziffer 5.4 dieser BKS bleibt hiervon unberührt. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der beim Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadensereignisses gezahlt werden muss.

5.2 Bei Beschädigung:

Der Umfang der Kostenübernahme bei Beschädigung hängt von der Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten nach Maßgabe der folgenden Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 dieser BKS ab.

5.2.1 Voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von bis zu 60 % des Wiederbeschaffungswertes

Betragen die voraussichtlichen Reparaturkosten bis zu 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes, zahlt der LG die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden

Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlt der LG die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe von 60 % des Wiederbeschaffungswertes, sofern der LN die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweist. Fehlt dieser Nachweis, erfolgt die Kostenübernahme gemäß der nachfolgenden Ziffer 5.2.1.b. dieser BKS.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlt der LG die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe von 60 % des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Ein vereinbarter Eigenbehalt gemäß Ziffer 5.4 dieser BKS bleibt hiervon unberührt.

5.2.2 Voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes

Soweit das Fahrzeug in einem Maße beschädigt wird, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes überschreiten und der LG und/oder der LN von ihrem Kündigungsrecht gemäß Ziffer A 14.5.2 der ALB Gebrauch machen, erfolgt eine Abrechnung im Rahmen der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages gemäß den Ziffern 19.1 bis 19.3 der ALB mit der Maßgabe, dass der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs bei der Berechnung der Ansprüche des LG in Abzug gebracht wird.

Soweit in diesem Fall keine der Parteien von ihrem Kündigungsrecht gemäß Ziffer A 14.5.2 der ALB Gebrauch macht und

- das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, zahlt der LG die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, sofern der LN die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweist. Fehlt dieser Nachweis, erfolgt die Kostenübernahme gemäß der nachfolgenden Ziffer 5.2.2.b dieser BKS.
- das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, zahlt der LG die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 5.4 dieser BKS bleibt hiervon unberührt.

5.3 Zusätzliche Kostenübernahme bei jeder Art von Schaden

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 und 5.2 dieser BKS genannten Kosten übernimmt der LG die notwendigen Kosten für die Schadensermittlung (z.B. Kostenvoranschlag, Sachverständigengutachten) sowie die notwendigen Kosten für die ggf. erforderliche Bergung sowie den Transport des Fahrzeugs in die nächstgelegene Werkstatt.

5.4 Eigenbehalt, Abrechnung

Soweit gemäß Leasingvertrag für den Kasko-Service ein Eigenbehalt des LN vereinbart wurde, ist der LN verpflichtet, sich pro Schadensereignis an den vom LG gemäß den BKS zu tragenden Kosten in der vereinbarten Höhe zu beteiligen. Die Höhe des vereinbarten Eigenbehaltes kann von der Art des Schadensereignisses (Gruppe 1 oder 2) gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 dieser BKS abhängig gemacht werden. Nach Ermittlung der Gesamthöhe des Schadens wird der LG dem LN den entsprechenden Betrag in Rechnung stellen.

6 Pflichten des LN

6.1 Pflicht zur Benachrichtigung des LG

Der LN hat den LG unverzüglich über jeden Schaden (einschließlich eines Totalschadens) sowie den Diebstahl oder sonstigen Verlust oder Untergang des Fahrzeugs unter Verwendung des Formulars „Schadensanzeige“ zu benachrichtigen.

6.2 Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht

Der LN ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann und bei der Abwicklung des Schadensfalls vollumfänglich mit dem LG zu kooperieren; insbesondere hat der LN unverzüglich alle geforderten Erklärungen abzugeben und Informationen zur Verfügung zu stellen.

7 Verpflichtung zur Abtretung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht dem LN ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist er verpflichtet, diesen Anspruch an den LG abzutreten, soweit dieser dem LN den Schaden ersetzt. Die Verpflichtung zur Abtretung der Ansprüche und die Durchsetzung dieser Ansprüche kann nicht zum Nachteil des LN geltend gemacht werden.

Der LN hat seinen Anspruch gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung dieses Rechts dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der LN diese Pflicht vorsätzlich, ist der LG von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er in folgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflicht durch den LN ist der LG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des LN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der LN.

Richtet sich der Ersatzanspruch des LN gegen eine mit ihm zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, so kann der Anspruch auf Abtretung der Ansprüche nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat vorsätzlich gehandelt.

8 Fälligkeit der Zahlung des LG, Abtretungsverbot für LN

Sobald der LG seine Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt er diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Schadenrechnung an den Empfangsberechtigten.

9 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Für den Ausschuss benennen der LN und der LG je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn der LN oder der LG innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser von dem jeweils anderem bestimmt.

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Die Kosten des Sachverständigen sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von dem LG beziehungsweise von dem LN zu tragen.

10 Entscheidungen und Auslegungsfragen in Zweifelsfällen, bei unklarer Schadensursache und bei Widersprüchen

Zweifelsfälle werden auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung zur Fahrzeugvollkaskoabsicherung entschieden. Bei unklarer Schadensursache wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass es sich um Verluste, Zerstörungen oder Beschädigungen handelt, bezüglich derer der LG nicht die Kosten- und Gefahrtragung übernommen hat. Bei Widersprüchen zwischen den BKS und den ALB gelten vorrangig die BKS.